

## Rechtsschutz EIN Kfz (privat) (RP1)

### 1. Versichertes Kraftfahrzeug

Der Fahrzeug-Rechtsschutz mit dem Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 17 Punkt 1.3 ARB gilt für das mit dem behördlichen Kennzeichen in der Versicherungsurkunde genannte ohne betriebliche Nutzung zugelassene Fahrzeug.

Der Versicherungsschutz für Verträge über die Anschaffung eines Folgefahrzeuges bleibt bestehen, wenn der Wegfall des bisher versicherten Fahrzeuges sowie die Daten des Folgefahrzeuges dem Versicherer innerhalb eines Monats angezeigt und der Einschluss des Folgefahrzeuges in die Rechtsschutzversicherung beantragt wurde.

Der Versicherungsschutz gilt auch für weitere Fahrzeuge unter demselben behördlichen Kennzeichen (Wechselkennzeichen).

### 2. Erstmaliger Erwerb

Beim erstmaligen Erwerb eines versicherten Fahrzeuges besteht für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Kaufvertrag Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug am Tag des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung behördlich angemeldet wurde und der Versicherungsnehmer nachweist, dass für ihn die Ursache des Rechtsstreites am Tag des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung weder erkennbar war, noch erkennbar sein musste.

### 3. Streitigkeiten aus dem Kfz-Versicherungsvertrag

Abweichend von Artikel 17 Punkt 2.4 (3. Satz) ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Kfz-Haftpflicht- und/oder Kfz-Kasko-Versicherungsvertrag (Artikel 17 Punkt 2.4.3 ARB).